

Richtlinie der Stadt Beckum
zur Förderung von Lastenfahrrädern und Fahrradlasten-/Kinderanhängern

Inhaltsverzeichnis

Präambel 2

§ 1 Fördergegenstand..... 2

§ 2 Förderhöhe 2

§ 3 Antragsberechtigte 2

§ 4 Antragstellung 3

§ 5 Bewilligungsverfahren 3

§ 6 Pflichten..... 3

§ 7 Förderbedingungen..... 4

§ 8 Datenschutz 4

§ 9 Inkrafttreten 4

Präambel

Der Rat der Stadt Beckum hat am _____ folgende Richtlinie beschlossen:

§ 1

Fördergegenstand

- (1) Gefördert wird der Erwerb von muskel- oder elektrisch betriebenen, fabrikneuen Lastenfahrrädern sowie von Fahrradlasten-/Kinderanhängern. Die Lastenfahrräder müssen Transportmöglichkeiten aufweisen, die fest mit dem Fahrrad verbunden sind. Außerdem müssen sie ein Transportvolumen von mindestens 140 Litern besitzen und für eine Zuladung von mindestens 40 Kilogramm (ohne Fahrerin beziehungsweise Fahrer) zugelassen sein. Die Fahrradlastenräder können dabei als baulich einspurige oder mehrspurige Fahrräder konstruiert sein.
- (2) Der Erwerb des Fördergegenstandes muss in einem Fahrradfachhandel erfolgen. Der Kauf eines gebrauchten oder im Onlinehandel erworbenen Lastenfahrrades oder Fahrradlasten-/Kinderanhängers wird nicht gefördert. Erst 60 Monate nach Auszahlung der Förderung darf der Fördergegenstand dauerhaft an Dritte weitergegeben oder verkauft werden.
- (3) Der Erwerb darf erst nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie erfolgen. Vorher getätigte Käufe sind nicht förderfähig.

§ 2

Förderhöhe

- (1) Die Förderhöhe beträgt 30 Prozent des Anschaffungspreises inklusive Mehrwertsteuer mit folgenden Höchstgrenzen:
 - a) elektrisch betriebene Lastenfahrräder1.000,00 Euro,
 - b) muskelbetriebene Lastenfahrräder 500,00 Euro,
 - c) Fahrradlasten-/Kinderanhänger 100,00 Euro.
- (2) Die Förderung erfolgt im Rahmen der zu diesem Zweck verfügbaren Haushaltsmittel. Unter www.beckum.de erfolgt eine Veröffentlichung der für das jeweilige Haushaltsjahr verfügbaren Haushaltsmittel sowie der aktuell noch verfügbaren Haushaltsmittel. Sofern ein Restbetrag der verfügbaren Haushaltsmittel zwischen 100,00 Euro und 400,00 Euro verbleibt, können nur noch Zuschüsse für Lasten-/Kinderanhänger bewilligt werden.
- (3) Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen. Der Fördergegenstand nach § 1 darf nicht mit anderen öffentlichen Mitteln finanziert worden sein und auch in Zukunft darf kein weiterer Antrag auf öffentliche Förderung gestellt werden.

§ 3

Antragsberechtigte

- (1) Antragsberechtigt sind volljährige Privatpersonen, die im Zeitpunkt der Beantragung in der Stadt Beckum gemeldet sind und die den Fördergegenstand ausschließlich zum privaten Gebrauch erwerben.

- (2) Der Erwerb kann auch gemeinschaftlich durch mehrere volljährige Privatpersonen erfolgen, die im Zeitpunkt der Beantragung in der Stadt Beckum gemeldet sind.
- (3) Innerhalb des Nutzungszeitraumes von 60 Monaten kann je antragberechtigter Person nur ein Gegenstand gefördert werden.

§ 4

Antragstellung

- (1) Die Förderung ist ausschließlich mit dem unter www.beckum.de eingestellten Formular zu beantragen. Die folgenden Nachweise sind beizufügen:
 - a) Rechnung oder unterzeichneter Kaufvertrag im Original (wird zurückgegeben) mit Angaben zum Kaufgegenstand insbesondere zur Nutzlast und zum Transportvolumen, zur Verkäuferin oder zum Verkäufer und zur Empfängerin oder zum Empfänger,
 - b) Barzahlungsqittung oder Kopie des Kontoauszuges über die Kaufpreiszahlung.
- (2) Der Antrag ist postalisch oder persönlich mit den erforderlichen Nachweisen innerhalb von 6 Monaten nach dem Erwerb des Fördergegenstandes bei der folgenden Stelle einzureichen:

Postalisch:	Persönlich:
Stadt Beckum	Stadt Beckum
Fachdienst Umwelt und Grün	Fachdienst Umwelt und Grün
Postfach 18 63	Weststraße 46
59248 Beckum	59269 Beckum
- (3) Eine elektronische Beantragung ist ausgeschlossen.

§ 5

Bewilligungsverfahren

- (1) Die Bearbeitung erfolgt nach dem Eingangsdatum der Anträge. Maßgeblich ist der Zeitpunkt, an dem der Antrag vollständig vorliegt.
- (2) Die Bewilligung der Förderung ist möglich, solange Haushaltsmittel vorhanden sind. Liegen für die verbleibenden Haushaltsmittel des Jahres mehrere mit gleichem Datum eingegangene Anträge vor, entscheidet das Los.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
- (4) Die Bewilligung wird schriftlich mitgeteilt. Die Auszahlung der Förderung erfolgt an die im Antrag angegebene Bankverbindung.

§ 6

Förderbedingungen

- (1) Mit der Bewilligung nach § 5 erhält die antragstellende Person einen Aufkleber mit dem Hinweis auf die Förderung. Dieser muss gut sichtbar am Fördergegenstand nach § 1 angebracht werden.

- (2) Bis zum Ablauf des 60-monatigen verpflichtenden Nutzungszeitraums sind folgende Umstände zusammen mit den entsprechenden Nachweisen unverzüglich der Stadt Beckum mitzuteilen:
- a) dauerhafte Unbrauchbarkeit des Fördergegenstandes, sofern dieser nicht durch einen gleichwertigen, fabrikneuen Gegenstand ersetzt wird,
 - b) Verkauf oder Vermietung des Fördergegenstandes,
 - c) Zweckentfremdung des gekauften Fördergegenstandes oder
 - d) Wegzug in eine andere Kommune.
- (3) Die Stadt Beckum behält sich vor, den Kaufgegenstand stichprobenartig vorführen zu lassen.

§ 7

Rückforderung

Bei Eintritt der in § 6 Absatz 2 Buchstaben a bis d genannten Fälle ist der Förderbetrag anteilig in Bezug auf die Restlaufzeit des Nutzungszeitraumes zuzüglich 3 Prozent Zinsen zurückzuzahlen. Eine Verzinsung entfällt bei Eintritt des Falles § 6 Absatz 2 Buchstabe d.

§ 8

Datenschutz

- (1) Die im Rahmen der Antragstellung nach § 4 zu verarbeitenden Daten werden auf Grundlage von § 3 Absatz 1 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen erhoben, verarbeitet und gespeichert. Die Datenverarbeitung erfolgt ausschließlich zur Wahrnehmung einer im öffentlichen Interesse liegenden und erforderlichen Aufgabe. Eine Übermittlung der Daten an Dritte findet nicht statt.
- (2) Die Antragstellerin beziehungsweise der Antragsteller erhält mit Antragstellung ein Informationsblatt gemäß Artikel 13 VERORDNUNG (EU) 2016/679 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung).

§ 9

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2020 in Kraft und tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Kraft.